

Stand: 07.01.2015

Merkblatt zur Einreichung kumulativer Dissertationen

gemäß § 7, Abs. 5-7 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, veröffentlicht in: Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 126/2014 vom 18.11.2014

1. Zum Aufbau der Arbeit:

Eine kumulative Promotionsschrift sollte neben den eingereichten Artikeln eine Einleitung, eine ausführliche Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse (unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Arbeiten) sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis enthalten (s. § 7 Abs. 5 „Eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Einzelarbeiten können als Bestandteil der Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Die Dissertationsschrift muss die Gesamtkonzeption sowie die Kohärenz der Bestandteile in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.“)

2. Mögliche Publikationen:

Es wird empfohlen, im Zweifelsfall bereits vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu klären und ggf. bei der Institutsleitung anzufragen, ob die vorgelegten Artikel als Bestandteile der Promotionsschrift anerkannt werden können.

3. Verwendung von Publikationen innerhalb einer Dissertation

Sie sind verpflichtet, vor dem Einreichen der kumulativen Dissertationsschrift alle mit der Veröffentlichung gemäß § 15 der Promotionsordnung verbundenen rechtlichen Fragen selbständig zu klären. Weder die Fakultätsverwaltung noch die Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek können hierbei Unterstützung geben (s. § 7 Abs. 6).

4. Erklärung über den Eigenanteil (Formblatt):

Für das Einholen der Unterschriften von den Mitautorinnen oder Mitautoren bzw. Koautorinnen oder Koautoren zu den „Erklärungen über den Eigenanteil“ setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit den Mitautorinnen oder Mitautoren bzw. Koautorinnen oder Koautoren in Verbindung, um Verzögerungen im Verfahrensverlauf zu verhindern. Es müssen alle Unterschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren bzw. Koautorinnen oder Koautoren beim Einreichen der Dissertation vorgelegt werden. Dieses Dokument gehört zu Ihren Antragsunterlagen; es wird an alle Mitglieder der Promotionskommission und an alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates zur Einsicht gegeben.

Für diese Erklärung ist das Formblatt der Fakultät zu verwenden.

5. Anforderungen der Institute

Einige Institute haben bereits fachspezifische Regelungen für die Dissertationen beschlossen. Diese Dokumente wurden vom Fakultätsrat bestätigt und sind daher autorisiert. Bitte schauen Sie sich diese Dokumente an.

6. Hinweise zur Bildung von Promotionskommissionen

Um Befangenheiten auszuschließen darf mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht Mitautorin oder Mitautor eines Beitrages in der eingereichten Dissertationsschrift sein (s. Promotionsordnung §9 Abs. 1). Das gleiche gilt für Vorsitzende von Promotionskommissionen. Auch hierzu haben einige Institute schon detaillierte Beschlüsse gefasst.